

Antrag zur Teilnahme am "Begleiteten Fahren ab 17"

Angaben der Begleitperson (gesondertes Blatt für jede Begleitperson)

Antragsteller/in

Name, Vorname

geboren am:

Anschrift (Straße, PLZ Wohnort)

Begleitperson:

Name, Vorname

geboren am:

Anschrift (Straße, PLZ, Wohnort)

Führerschein der Klasse(n)

ausgestellt am

durch (Behörde)

(amtlich bestätigte Kopie Führerschein u. Personalausweis Vorder- und Rückseite ist beigefügt)

Ich erkläre mein Einverständnis

- zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben angegebenen Antragsteller zur Teilnahme am "Begleiteten Fahren ab 17"
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Fahreignungsregister

Anforderungen an die begleitende Person nach § 48 a Abs. 4 bis 6 FeV:

Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt einer Fahrt und
2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

Die begleitende Person

1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. muss mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
3. darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis im FAER mit nicht mehr als 1 Punkt belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Beantragung zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Abs. 5 Nr. 3 FeV beim FAER einzuholen.

Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) genannten berauschenden Mittel steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des StVG genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48 a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der Begleitperson

Prüfvermerke der Behörde:

Anforderungen nach § 48 a (5) FeV erfüllt:

ja

nein